

# Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 09.02.2026 die Hauptsatzung vom 06.03.2025 in folgenden Wortlaut geändert:

## § 1

### Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO (brutto) 50.000 im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO (brutto) 50.000 im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO (brutto) 50.000 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO (brutto) 50.000 im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO (brutto) 100.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
  11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen,
  12. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss mit 10 Mitgliedern
  2. Bau- und Umweltausschuss mit 7 Mitgliedern
  3. Sozial- und Kulturausschuss mit 7 Mitgliedern
- (2) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

## **§ 3 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 27 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

## **§ 4 Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

## **§ 5 Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Homberg, Appenrod, Bleidenrod, Büßfeld, Dannenrod, Deckenbach, Erbenhausen, Gontershausen, Haarhausen, Höingen, Maulbach, Nieder-Ofleiden, Ober-Ofleiden und Schadenbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Homberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Homberg.  
Der Ortsbezirk Appenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Appenrod.  
Der Ortsbezirk Bleidenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bleidenrod.  
Der Ortsbezirk Büßfeld umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büßfeld.  
Der Ortsbezirk Dannenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dannenrod.  
Der Ortsbezirk Deckenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Deckenbach.

Der Ortsbezirk Erbenhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Erbenhausen.

Der Ortsbezirk Gontershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gontershausen.

Der Ortsbezirk Haarhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Haarhausen.

Der Ortsbezirk Höingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höingen.

Der Ortsbezirk Maulbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Maulbach.

Der Ortsbezirk Nieder-Ofleiden umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nieder-Ofleiden.

Der Ortsbezirk Ober-Ofleiden umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Ofleiden.

Der Ortsbezirk Schadenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schadenbach.

(3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Homberg aus 9 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Appenrod aus 5 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Bleidenrod aus 5 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Büßfeld aus 5 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Dannenrod aus 3 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Deckenbach aus 7 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Erbenhausen aus 5 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Gontershausen aus 3 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Haarhausen aus 3 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Höingen aus 3 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Maulbach aus 7 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Nieder-Ofleiden aus 7 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Ober-Ofleiden aus 5 Mitgliedern,  
im Ortsbezirk Schadenbach aus 5 Mitgliedern.

## § 6

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Homberg (Ohm) unter [www.homberg.de](http://www.homberg.de) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt hingewiesen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Wochenblatt Ohmtal-Bote im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Die Bekanntmachung in Bauleitplanverfahren ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Wochenblatt Ohmtal-Bote den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
  1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
  2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
  3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
  4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in

der Bauverwaltung der Stadtverwaltung im Verwaltungsgebäude in der Marktstraße 29 in 35315 Homberg (Ohm) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9**

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
  - Stadtverordnete  
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Stadträtinnen oder Stadträte  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Abweichend davon tritt § 5 der Satzung mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft und § 6 der bisherigen Satzung gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 09.02.2026 ist am Tag nach der Bereitstellung auf der Internetseite in Kraft getreten.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

**Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und gegebenenfalls alle nachfolgenden Änderungen in Form der öffentlichen Bekanntmachungen angefügt. Seit der Änderung der Hauptsatzung am 06.03.2025 werden Satzungen und deren Änderungen auf der Internetseite der Stadt Homberg (Ohm) unter <https://www.homberg.de/de/rathaus/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen> bekanntgemacht. Die vollständige Bekanntmachung finden Sie seitdem dort. Hier wird lediglich mit Screenshots der Tag der Bereitstellung und die 1. Seite der Bekanntmachung dokumentiert.**

Satzung: Beschluss am 06.03.2025; Ausfertigung am 11.03.2025;  
Bekanntmachung am 19.03.2025

1. Änderung: Beschluss am 09.02.2026; Ausfertigung am 10.02.2026  
Bereitstellung auf der Internetseite [www.homberg.de](http://www.homberg.de) am 18.02.2026

# Ohmtal-Bote



Amtlisches Verkündungsorgan der Städte Homberg (Ohm) und Amöneburg sowie der Gemeinde Gemünden (Werra)

## Aus dem Inhalt

Jahrgang 56

Mittwoch, den 19. März 2025

Nummer 12



LINUS WITTICH Medien KG  
online lesen: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## BAUERNMARKT HOMBERG

Meeets Ostermarkt

2025  
Samstag 5. 9-13 Uhr  
April

Rund um das Homberger Rathaus

Gefördert durch:

- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Zukunftsfläche: innovative und gerecht
- Inneviertel leben

original from the kitchen of the Deutsche Brotkammer

NATÜRLICH  
**HOMBERG** OHM  
& UMGEBUNG WANDERHAUS

- Anzeige -

## CHRISTS OBERHESSISCHE WURSTSPEZIALITÄTEN

**SONDERANGEBOTE VOM: 17.03. – 22.03.2025**

- Hausmacher Blutwurst** (1kg = 8,90) ..... 500g **4,45**
- Geräucherte Kartoffelwurst** (1kg = 13,90), 500g **6,95**
- Frische gr. Bratwürstchen** (1kg = 10,90) ..... 500g **5,45**
- Schweinelende** (1kg = 12,90) ..... 500g **6,45**

Täglich im Imbiss:  
**Hausmannskost frisch  
für Sie zubereitet!**

Eigene Schlachtung, schlachtfrisch  
verarbeitet, garantiert beste Qualität.  
Besuchen Sie uns.

Homberg (im Ohmcenter) · 06633-233 | [www.lieblingsmetzgerei.de](http://www.lieblingsmetzgerei.de)

METZGEREI  
**CHRIST**

Über  
150 Jahre  
Qualität!



## Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in der Sitzung am 06.03.2025 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 50.000 (Höhe des jährlichen Erbbauszins x Gesamtlauzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 50.000 im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 100.000 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
  11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen,
  12. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

### § 2

#### Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss mit 10 Mitgliedern
  2. Bau- und Umweltausschuss mit 7 Mitgliedern
  3. Sozial- und Kulturausschuss mit 7 Mitgliedern
- (2) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

### § 3

#### Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 27 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

### § 4

#### Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 7.

### § 5

#### Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Homberg, Appenrod, Bleidenrod, Büßfeld, Dannenrod, Deckenbach, Erbenhausen, Gontershausen, Haarhausen, Höingen, Maulbach, Nieder-Ofleiden, Ober-Ofleiden und Schadenbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 

Der Ortsbezirk Homberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Homberg.

Der Ortsbezirk Appenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Appenrod.

Der Ortsbezirk Bleidenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bleidenrod.

Der Ortsbezirk Büßfeld umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büßfeld.

Der Ortsbezirk Dannenrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dannenrod.

Der Ortsbezirk Deckenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Deckenbach.

Der Ortsbezirk Erbenhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Erbenhausen.

Der Ortsbezirk Gontershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gontershausen.

Der Ortsbezirk Haarhausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Haarhausen.

Der Ortsbezirk Höingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höingen.

Der Ortsbezirk Maulbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Maulbach.

Der Ortsbezirk Nieder-Ofleiden umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nieder-Ofleiden.

Der Ortsbezirk Ober-Ofleiden umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Ofleiden.

Der Ortsbezirk Schadenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schadenbach.
- (3) Der Ortsbeirat besteht
 

im Ortsbezirk Homberg aus 9 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Appenrod aus 5 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Bleidenrod aus 5 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Büßfeld aus 5 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Dannenrod aus 3 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Deckenbach aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Erbenhausen aus 5 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Gontershausen aus 3 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Haarhausen aus 3 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Höingen aus 3 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Maulbach aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Nieder-Ofleiden aus 7 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Ober-Ofleiden aus 5 Mitgliedern,

im Ortsbezirk Schadenbach aus 5 Mitgliedern.

### § 6

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Homberg (Ohm) unter [www.homberg.de](http://www.homberg.de) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Gemeinde im Amtsblatt Ohmtal-Bote im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Amtsblatt Ohmtal-Bote.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Die Bekanntmachung in Bauleitplanverfahren ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt Ohmtal-Bote den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
  2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
  3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
  4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung im Verwaltungsgebäude in der Marktstraße 29 in 35315 Homberg (Ohm) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## § 9

### Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
  - (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
    - Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
    - = Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
    - Stadtverordnete
    - = Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
    - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
    - = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
    - Stadträtinnen oder Stadträte
    - = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
    - Mitglied des Ortsbeirates
    - = Ehrenmitglied des Ortsbeirates
    - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
    - = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
    - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
    - = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“
- Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
  - (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Abweichend davon tritt § 5 der Satzung mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft und § 6 der bisherigen Satzung gleichzeitig außer Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Ohm), den 11.03.2025

*Simke Ried*  
Bürgermeisterin

## Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Homberg (Ohm)

### 1. Bekanntmachung des Entlastungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 06.03.2025 den vom Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 beschlossen und dem Magistrat gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

### 2. Bekanntmachung der Auslegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vom 20.03.2025 bis 31.03.2025 während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Homberg (Ohm), Marktstraße 26, 35315 Homberg (Ohm), Erdgeschoss zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Freitag: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Homberg (Ohm), 17.03.2025

*Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)*  
*Simke Ried*  
Bürgermeisterin

- Kultur >
- Tourismus >
- Wirtschaft >

- FAMILIÄR
- AKTIV



» KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN



Stadtverwaltung  
Homberg (Ohm)  
Marktstraße 26  
35315 Homberg (Ohm)  
Tel.: 06633 184-0  
Fax: 06633 184-50  
✉ [E-Mail schreiben](#)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden entsprechend § 6 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) durch Bereitstellung auf dieser Internetseite der Stadt Homberg (Ohm) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.**

**Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.**

Bekanntmachungen, Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen, Beschlüsse und Niederschriften zu den Gremiensitzungen können auch nach den jeweiligen Sitzungen im Ratsinformationssystem unter » <https://rim.ekom21.de/homberg-ohm/termine> eingesehen werden.

### Bekanntmachung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie in nachstehender pdf zum Download:  
 ↓ [Bekanntmachung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Homberg \(Ohm\)](#)  
 Bereitstellung auf der Internetseite [www.homburg.de](http://www.homburg.de): 18.02.2026

### Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Homberg (Ohm) am 15.03.2026



1

### Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 09.02.2026 die Hauptsatzung vom 06.03.2025 wie folgt geändert:

- a) in § 1, Absatz 3, wird bei den Punkten 3., 4., 5., 6. und 9. jeweils nach dem Wort „EURO“ der Zusatz „(brutto)“ eingefügt.
- b) § 6, Absatz 1, Sätze 2 und 3 der Hauptsatzung werden in folgenden Wortlaut geändert:  
Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt hingewiesen.
- c) in § 6, Absatz 1, Satz 6 wird die Bezeichnung „Amtsblatt“ in „Wochenblatt“ geändert. Zudem wird nach dem Wort „Ohmtal-Bote“ die Rechtsgrundlage mit dem Zusatz „im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO“ eingefügt.
- d) in § 6, Absatz 1, Satz 9 wird die Bezeichnung „Amtsblatt“ in „Wochenblatt“ geändert.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Ohm), den 10.02.2026

  
Simke Ried  
Bürgermeisterin

Bereitstellungstag auf der Internetseite [www.homberg.de](http://www.homberg.de): 18.02.2026

# Ohmtal-Bote



Amliches Verbandsorgan der Stadt Amöneburg und der Gemeinde Gemeinden (Felda) sowie mit den Bekanntmachungen der Stadt Homberg (Ohm)

Aus dem Inhalt

Jahrgang 57

Mittwoch, den 18. Februar 2026

Nummer 8



LINUS WITTICH Medien KG  
online lesen: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

a cappella  
*Soundhaufen*  
Maulbach

präsentiert

**VB** quer **XIV**

... a cappella im Vogelsberg

**Sonntag, 1. März**  
**18:30 Uhr**

**Sporthalle Nieder-Ofleiden**



Kinderchor  
**Schöne Töne**  
Ebsdorf

Gemischter Chor  
**Klangfarben**  
Kirtorf

**Soundhaufen**  
Maulbach

Soundhaufen Maulbach

**Vorverkauf:**

Die Buchhandlung, Homberg - Dorfschänke Metz, Maulbach

**Infos:** Tel. 06633 / 6271 info@soundhaufen.de www.soundhaufen.de  
**Eintritt:** Vorverkauf 12 € Abendkasse 15 € **Einlass:** ab 17:45 Uhr

Anzeige

## CHRISTS OBERHESSISCHE WURSTSPEZIALITÄTEN

**SONDERANGEBOTE VOM: 16.02. - 21.02.2026**

**Fleischwurst** (1kg = 11,90) ..... 500g **5,95**  
**Fuldaer Presskopf** (1kg = 11,90) ..... 500g **5,95**  
**Frische Kartoffelwürstchen** (1kg = 11,90) 500g **5,95**  
**Gekochte Rippchen** (1kg = 11,90) ..... 500g **5,95**

Täglich im Imbiss:  
**Hausmannskost frisch**  
für Sie zubereitet!

Eigene Schlachtung, schlachtfrisch  
verarbeitet, garantiert beste Qualität.  
Besuchen Sie uns.

Homberg (im Ohmcenter) · 06633-233 | [www.lieblingsmetzgerei.de](http://www.lieblingsmetzgerei.de)

METZGEREI  
**CHRIST**

Über  
150 Jahre  
Qualität!



## Bekanntmachungen



### Stadt Homberg

#### Wichtige Telefonnummern für Sie!

##### Notruf

Notruf/Polizei	110
Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung	112
Rettungsdienst, zentrale Leitstelle Vogelsbergkreis	06641/19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Polizeistation Alsfeld	06631/9740

##### Achtung!

Notruf/ Feuerwehr und Unfallrettung für Stadtteil Nieder-Ofleiden	06641/19222
---	-------------

#### Publikumszeiten der Stadtverwaltung

##### Montag, Dienstag, Donnerstag:

von 08.30 bis 12.00 Uhr

von 14.00 bis 18.00 Uhr

##### Montag:

##### Mittwoch:

geschlossen

##### Freitag:

von 08.30 bis 12.00 Uhr,

Bürgerbüro bereits ab 07.00 Uhr

**Zusätzlich ist die Vereinbarung von Terminen außerhalb dieser Öffnungszeiten möglich.**

##### Internet

Homepage [www.homberg.de](http://www.homberg.de)

zentrale E-mail [stadt@homberg.de](mailto:stadt@homberg.de)

#### Telefonanschlüsse

##### Vorwahl (06633)

Stadtverwaltung, Zentrale	184-0
Telefax	184-50

##### Die Bürgermeisterin

Frau Bürgermeisterin Simke Ried

##### Vorzimmer:

Frau Deeg, Frau Justus 184-21

Frau Heidt-Kobek 184-23

Kultur, Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit, Marktwesen, Ohmtal-Bote:

Frau Dr. Bick 184-22

E-Mail: [ohmtalbote@homberg.de](mailto:ohmtalbote@homberg.de)

##### Tourist Information

Tourist-info@homberg.de 184-43

##### Hauptverwaltung

Amtsleiter, Ordnungsamt:

Herr Haumann 184-24

Standesamt, Gewerbeamt 184-25

Pass-, Meldewesen, Fundbüro:

Frau Klaper/Frau Greis/Frau Krech 184-26/29

Wirtschaftsförderung:

Frau Schlobinski 184-48

Ordnungsamt:

Frau Kehl 184-45

Personalwesen:

Frau Kleinmann 184-27

Frau Jarkow 184-28

Frau Burnaz 184-47

Verwaltung Kindertagesstätten:

Frau Honig 184-51

EDV / IT Abteilung:

Herr Metz 184-41

Feuerwehrsachbearbeitung

Herr Seibert 184-55

##### Finanzverwaltung

Amtsleiterin:

Frau Hisserich 184-34

Stadtkasse:

Frau Weber/ Frau Schlosser 184-39/35

Steueramt:

Herr Schmitt 184-36

Vertrags- und Projektmanagement:

Frau Preis 184-53

Verwaltung städtischer Gebäude:

Frau Kraft 184-44

##### Bauverwaltung

Leitung, Bauleitplanung: Herr Schmack 184-31

Grundstücks- u. Bauantragsangelegenheiten: 184-59

Frau Grün

Tiefbau, Grundstücks- u. Beitragsangelegenheiten: 184-46

Herr Kratz

Hochbau, Klimaschutz: 184-32

Frau Christ

Herr Alhamoud 184-54

Herr Tost

Hausmeistertätigkeiten: 184-30

Herr Justus

Umschülerin, Betrieb Freibad: 184-52

Frau Goodhall

Friedhofsangelegenheiten: 184-37

Herr Dluzenski

Bauhof 184-40

Mo. - Do

Fr. 07.00 - 16.00 Uhr

Bereitschaftsdienst Wasserversorgung 07.00 - 12.00 Uhr

0162/8279451

##### Kindergärten

Kindertagesstätte Hochstraße 5551

Krabbelhaus Friedrichstraße 5537

Kindertagesstätte Büßfeld 5586

Kindertagesstätte Nieder-Ofleiden 06429/7126

Ev. Kindergarten Maulbach 1568

Koordinationsstelle Kindertagespflege 06641/977-420

##### Sonstige Einrichtungen

Feuerwehrstützpunkt 9110452

Stadtbrandinspektor 212

Kläranlage 06429/495

Schwimmbad 9110040

Stadthalle 12 18

Diakoniestation Ohm/Felda 06400/9599490

Familienzentrum 184-42

##### Ortsvorsteher/innen

Appenrod - Herr Fleischhauer 5577

Bleidenrod - Herr Buch 0172/6295887

Büßfeld - Frau Keller 3959599

Dannenrod - Frau Kraut 2039917

Deckenbach - Herr Reiß 5372

Erbenhausen - Herr Schneider 0172/2831282

Gontershausen - Herr Fischer

Haarhausen - Kein Ortsbeirat

Höingen - Frau Gemmer 64055

Homberg - Karl Heinrich Linker 5528

Maulbach - Herr Jansky 7705

Nieder-Ofleiden - Herr Heller 06429/81172

Ober-Ofleiden - Frau Feyh 5234

Schadenbach - Herr Magel 3959974

##### Schulen

Grundschule Homberg 911240

Gesamtschule Ohmtal 5075

Pestalozzischule 9110810

### Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat in Ihrer Sitzung am 09.02.2026 die im Betreff genannte Satzung geändert. Auf die entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Homberg (Ohm) unter <https://www.homberg.de/de/rathaus/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen> wird nachrichtlich hingewiesen. Es wird auf das Recht aufmerksam gemacht, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.  
Homberg (Ohm), den 10.02.2026  
Simke Ried  
Bürgermeisterin

### Bevölkerungsschutz

Im Fall einer Großschadenslage (z.B. länger dauernder Stromausfall, großflächige Unwetterereignisse) sind die Feuerwehrgerätehäuser besetzt und Anlaufstellen für die Bevölkerung bei Hilfesuchen. Über die Bekanntmachungskästen in allen Stadtteilen werden Informationen seitens der Verwaltung zur Verfügung gestellt, wenn dies über die üblichen Kommunikationswege nicht möglich ist.

## Öffnungs- und Sprechzeiten

### Sprechzeiten

#### Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathauptreppe eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft. Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter Eingang von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.